

# § 12 AusLEG 2001 Übergangsbestimmungen

AusLEG 2001 - Auslandseinsatzgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 12.

Auf Pflichtverletzungen nach § 6, die bis zum Ablauf des 30. November 2019 beendet aber noch nicht geahndet wurden, ist § 6 in der bis zum Ablauf des 30. November 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

In Kraft seit 01.12.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)